



Stellungnahme

der Bundsgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK)

zum Referentenentwurf des BMU

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 27.12.2020

Hier: Änderung der Bioabfallverordnung

Köln, 05. Februar 2021

Die Bundsgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) ist eine bundesweit tätige Organisation zur Qualitätssicherung von Stoffen aus Recyclingprozessen der Kreislaufwirtschaft, die als Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel verwendet werden. Die BGK betreibt RAL-Gütesicherungen für die Warengruppen Kompost und Gärprodukte (aus und mit Bioabfall), NawaRo-Gärprodukte (aus Wirtschaftsdüngern und Energiepflanzen), Erzeugnisse aus dem Lebensmittelrecycling (Verwertung von gewerblichen verpackten und unverpackten Lebensmittelabfällen), Erzeugnisse aus Abwasserschlämmen sowie Holzaschen (aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz).

Die BGK ist neutral. Sie ist allein der Qualitätssicherung der o.g. Erzeugnisse sowie deren Anwendung nach guter fachlicher Praxis verpflichtet. In Betrieben mit RAL-Gütesicherungen werden derzeit über 13 Mio. t Bioabfälle und Reststoffe zu Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln verarbeitet.

BGK - Bundsgütegemeinschaft Kompost e.V., Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln
Telefon: 02203-35837-0, Fax: 02203-35837-12, info@kompost.de, www.kompost.de

Vorbemerkungen

Bei der Bioabfallverwertung kommt dem Aspekt der Verunreinigung des Bioabfalls mit Fremdstoffen eine entscheidende Bedeutung zu. Die Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen kann nur erfolgreich sein, wenn es gelingt, den Eintrag von Fremdstoffen bereits bei der Erfassung der Bioabfälle so weit wie möglich zu vermeiden.

Wir begrüßen die Zielstellung der Bundesregierung, auf eine Minimierung der Einträge von Fremdstoffen und insbesondere Kunststoffen in die Umwelt hinzuwirken. Für den Bereich der Bioabfälle sehen wir die „kleinen Novelle“ als Chance, Fremdstoffeinträge in die Bioabfallverwertung wirksam zu begrenzen und daraus resultierende Einträge in die Umwelt zu reduzieren. Die mit der Novelle vorgelegten Ansatzpunkte und Maßnahmen sollten aus Sicht der BGK allerdings an entscheidenden Stellen geändert werden.

In ihrem „*Konzept für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen*“ hatte eine LAGA-AG im Juni 2019 Anforderungen an die Entpackung und Fremdstoffentfrachtung mit einem Kontrollwert vor der biologischen Behandlung empfohlen. Das Konzept wurde von der Umweltministerkonferenz (UMK) im November 2019 verabschiedet. Es bezieht sich auf verpackte Lebensmittelabfälle und nicht auf andere Bioabfälle. Mit § 2a der vorliegenden Novelle werden die Anforderungen des LAGA-Konzeptes gleichwohl auf alle Bioabfälle, mithin auch auf Biotonneninhalte übertragen. Dies führt bei Bioabfallbehandlungsanlagen zu Eingriffen, die in dem vorgesehenen Umfang weder erforderlich noch verhältnismäßig erscheinen.

Konkrete Maßnahmen und Pflichten zur Minderung von Fremdstoffeinträgen bei der Bioabfallverwertung richten sich fast ausschließlich an Aufbereiter und Bioabfallbehandler. Maßnahmen zur Vermeidung von Fremdstoffen bereits bei der Sammlung der Bioabfälle werden vermisst.

Die Stellungnahme der BGK betrifft ausschließlich Artikel 1 des Referentenentwurfs der Verordnung zu Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 29.12.2020, d.h. die Änderung der Bioabfallverordnung. Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich alle Verweise unserer Stellungnahme auf die vom BMU überlassene Lesefassung, die ebenfalls vom 29.12.2020 datiert.

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme sind in einer Grafik veranschaulicht (s. Anlage).

Kernpunkte der Stellungnahme

Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen an der Quelle BGK fordert System zur Inputkontrolle

Die in § 2a vorgesehene Fremdstoffentfrachtung vor der ersten biologischen Behandlung setzt unseres Erachtens zu spät an. An diesem Punkt sind vermeidbare Fremdstoffe bereits ‚im System‘.

Die mit § 3c Absatz 2 in die Verordnung aufgenommene Vorgabe, wonach nicht nur bei der Aufbereitung und Behandlung, sondern auch bereits bei der getrennten Sammlung auf eine Minderung von Fremdstoffeinträgen hingewirkt werden soll wird begrüßt und geht in die richtige Richtung. Die Vorgabe ist aber zu unverbindlich.

Die BGK empfiehlt, in der Novelle systematische Inputkontrollen zur Sortenreinheit von Bioabfällen bei deren Anlieferung sowie Schwellenwerte zu verankern, bei deren Überschreitung konkrete Folgemaßnahmen vorgesehen sind. Diese müssen so gesetzt sein, dass eine tatsächliche Rückwirkung auf Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle sowie auf Entsorgungsträger besteht. Unsere Empfehlungen zu Inputkontrollen finden sich unter „§ 2b (neu)“.

Fremdstoffentfrachtung vor der ersten biologischen Behandlung

Die Zielstellung des BMU ist nachvollziehbar. Durch eine weitgehende Abtrennung von Fremdstoffen bereits vor der biologischen Behandlung soll eine Zerkleinerung von insbesondere Kunststoffen im Behandlungsprozess vermieden werden. Der dabei geforderte Umfang der Entfrachtung führt aber zu erheblichen Zielkonflikten. Aus verfahrenstechnischer Sicht erfolgt die Entfrachtung von Fremdstoffen an mehreren Stellen sowie an solchen Punkten der Prozesskette, die dafür besonders geeignet sind. Der Punkt vor der ersten biologischen Behandlung ist dazu nicht unbedingt prädestiniert. An diesem Punkt werden mit den Fremdstoffen auch vergleichsweise hohe Mengen an verwertbarem Bioabfall mit abgetrennt, die dann zusammen mit den Fremdstoffen beseitigt werden müssen. Um solche Zielkonflikte zu reduzieren, bedarf es an dieser Stelle mehr Flexibilität.

Der Absicht des BMU kann u.E. auch dadurch Rechnung getragen werden, dass vor der Behandlung auf eine Abtrennung hoher Gehalte an Kunststoffen abgestellt wird. Ansonsten sollte es dem Bioabfallbehandler überlassen bleiben, an welchen Punkten seiner Verfahrenskette er nach Maßgabe der jeweiligen Materialeigenschaften der Bioabfälle eine weitgehende Fremdstoffentfrachtung am Besten realisiert. Zielvorgabe sind schließlich die für das Endprodukt geltenden Grenzwerte des § 4 Absatz 4 für Fremdstoffe und Kunststoffe.

Eine zwingende Fremdstoffentfrachtung bereits vor der ersten biologischen Behandlung sollte nur bei hohen Gehalten an Kunststoffen im Bioabfall auferlegt werden. Zur Beurteilung hoher Gehalte kann eine Sichtprüfung nach § 2a Absatz 3 Satz 1 erfolgen. Als Kontrollwert wird 1 Gew.-% Kunststoffe vorgeschlagen sowie eine Differenzierung für flüssige und feste Bioabfälle, wie sie in § 2a Absatz 2 bereits angelegt ist.

Untersuchungs- und Berichtspflichten

Mit der Novelle werden u.a. neue Vorgaben für gewerbliche Lebensmittelabfälle umgesetzt. Verpackte Lebensmittel sollen entpackt und die Verpackungen möglichst vollständig abgetrennt werden. Die BGK empfiehlt, die in diesem Zusammenhang geltenden Untersuchungspflichten nach § 2a Absatz 3 Satz 4 (Untersuchungen nach der Aufbereitung) auf solche Stoffe/Bioabfälle aus der Entpackung verpackter gewerblicher Lebensmittelabfälle zu beschränken. Untersuchungen sollten dabei nicht ‚auf Verdacht‘ nach einer Sichtprüfung, sondern regelmäßig erfolgen. Regelmäßige Untersuchungspflichten sind geeignet, den kontinuierlichen Erfolg der Entpackung und Abscheidung der Verpackungen nachprüfbar zu belegen. Vorgaben dazu finden sich in der neuen Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252/1) der BGK.

Für andere als die vorgenannten Bioabfälle sind Untersuchungspflichten nach § 2a Absatz 3 Satz 4 sowie Berichtspflichten nach der Aufbereitung gemäß § 2 a Absatz 4 nach dem vorgesehenen Procedere wenig sinnvoll. Sinnvoller wäre es, den Bioabfallbehandler zur Erstellung und Umsetzung eines betrieblichen ‚Fremdstoffmanagements‘ anzuhalten, wie dies in der RAL-Gütesicherung Kompost und der RAL-Gütesicherung Gärprodukte der BGK der Fall ist.

Anwendungsbereich Garten- und Landschaftsbau

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung unterliegen Erzeugnisse aus Bioabfällen den Behandlungs- und Untersuchungspflichten nach § 3 und § 4 künftig auch dann, wenn sie im Garten- und Landschaftsbau z.B. als Bodenhilfsstoffe eingesetzt werden. Die Schließung dieser Regelungslücke wird begrüßt.

Hinsichtlich der anwendungsbezogenen Vorgaben des § 9 (Bodenuntersuchungen) sowie des § 11 (Dokumentations-, Nachweispflichten, Vorlage- und Aufbewahrungsfristen) wird eine Übertragung der Pflichten der Bioabfallverordnung auf den Garten- und Landschaftsbau dagegen abgelehnt.

Hintergrund der Ablehnung ist, dass eine Übertragung der Pflichten ein erhebliches Vermarktungshemmnis in einem bislang gut funktionierenden Absatzbereich bedeuten würde. Bodenuntersuchungen und Mitteilungspflichten vor der ersten Aufbringung, wie sie in § 9 vorgesehen sind, finden in diesem Bereich keinerlei Akzeptanz. Dasselbe gilt für die Dokumentations-, Nachweispflichten, Vorlage- und Aufbewahrungsfristen des § 11 BioAbfV. Unter diesen (für den Garten- und Landschaftsbau neuen) Umständen ist davon auszugehen, dass auf den Einsatz von Bioabfallzeugnissen in diesem Bereich künftig verzichtet würde. Dies wäre für die funktionierende Kreislaufwirtschaft ein Rückschlag und im Hinblick auf die Torfminderungsstrategie der Bundesregierung kontraproduktiv.

Die in § 12 auch für den Garten- und Landschaftsbau vorgesehenen ‚Ausnahmen für Kleinflächen‘ helfen an dieser Stelle nicht weiter. Die dort vorgenommene Bezugnahme auf den „Bewirtschafter“ ist verwirrend und wie in der Entwurfsfassung der Verordnung vorgesehen letztlich wirkungslos. Es wird daher empfohlen, § 9 (Bodenuntersuchungen) sowie § 11 (Nachweispflichten) wie bislang nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden zu beziehen.

Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass der Einsatz von Bodenmischungen mit Kompost als Mutterbodenersatz nicht mehr möglich wäre. Dies ist vermutlich nicht gewollt, aber eine Folge der Formulierung in § 6.

Empfehlungen im Einzelnen

§ 2a

Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung

§ 2a Absatz 1

Hinweis

Redaktionell: Nach dem Wortlaut des § 2a Absatz 1 darf der Aufbereiter für die Aufbereitung nur Bioabfälle verwenden, von denen angenommen werden kann, dass sie den Kontrollwert nach Absatz 2 nicht überschreiten. Nach diesem Wortlaut wäre eine Fremdstoffentfrachtung vor der ersten biologischen Behandlung im Sinne des § 2a praktisch obsolet, weil der Aufbereiter nur Bioabfälle verwenden darf, die den Kontrollwert bereits einhalten. An geeigneter Stelle sollte ggf. darauf hingewiesen werden, dass dies so nicht zu interpretieren ist.

§ 2a Absatz 2

Empfehlung

Es wird empfohlen, den Kontrollwert vor der ersten biologischen Behandlung auf Gesamtkunststoffe zu fokussieren. Die Pflicht zur Entpackung verpackter gewerblicher Lebensmittelabfälle und Abtrennung der Verpackungsbestandteile bleibt davon unberührt.

Anstelle der Bezugnahme des Kontrollwertes auf unterschiedliche Behandlungsverfahren (Nass-/Trockenbehandlung) sollte eine Bezugnahme auf flüssige und feste Bioabfälle erfolgen.

Die in § 2a Absatz 2 genannten Kontrollwerte sollten danach wie folgt angepasst werden:

- Flüssige Bioabfälle: 1 % Kunststoffe > 2 mm in der Trockenmasse
- Feste Bioabfälle: 1 % Kunststoffe > 20 mm in der Frischmasse

Begründung

- Die Fokussierung auf Kunststoffe entspricht der „*Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung von Kunststoff-Verunreinigungen in der Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittel*“ (BR Beschluss 303/18 vom 21.09.2018) sowie dem „*5-Punkte-Plan der Bundesregierung für weniger Plastik und mehr Recycling*“, die explizit auf Maßnahmen zur Vermeidung von Kunststoffeinträgen ausgerichtet sind.
- Die Bezugnahme auf feste und flüssige Bioabfälle (anstatt auf Nass- und Trockenbehandlungsverfahren) sollte erfolgen, weil für die Aufbereitung der Bioabfälle nicht die Konsistenz des Materials im Behandlungsverfahren, sondern der Aggregatzustand des angelieferten Materials ausschlaggebend ist.
- Die Bezugnahme auf eine Partikelgröße von 20 mm bei festen Bioabfällen entspricht den Vorgaben der Methodenvorschrift der Chargenanalyse, auf die in Anlage 3 Nr. 3.1.1.2 verwiesen wird.
- Der in der Novelle vorgesehene Kontrollwert für Fremdstoffe in Höhe von 0,5 Gew.-% ist für feste Bioabfälle viel zu niedrig. Eine derart umfassende Abscheidung von Fremdstoffen bereits vor der ersten biologischen Behandlung stößt nicht nur an technische Grenzen. Die Vorgabe lässt auch verfahrenstechnische Selbstverständlichkeiten außer Acht. Eine effiziente Abscheidung von Fremdstoffen erfolgt i.d.R. an Stellen des Behandlungsprozesses, die nach Maßgabe der jeweiligen Materialbeschaffenheit der Bioabfälle dafür besonders geeignet sind. Dies ist nicht unbedingt die Stelle vor der ersten biologischen Behandlung. 50 % der Behandlungsanlagen, die Biotonneninhalte verarbeiten, verfügen nach Erhebungen der BGK über keine Voraufbereitung vor der ersten biologischen Behandlung.
- Aufgrund der nassen und miteinander verbackenen Konsistenz frischer Bioabfälle werden bei der Fremdstoffabtrennung an dieser Stelle auch vergleichsweise hohe Mengen an Bioabfällen mit abgetrennt. Die Entsorgung der Siebreste schlägt mit 100 bis 150 € je Tonne nicht nur teuer zu Buche. Sie reduziert wegen des hohen Anteils an verwertbarem Bioabfall auch die Recyclingquote.
- Das Erfordernis einer weitgehenden Abtrennung von Fremdstoffen/Kunststoffen bereits vor der ersten biologischen Behandlung wird vom BMU in erster Linie damit begründet, dass mit dieser Maßnahme die Entstehung von Mikrokunststoffen (< 1 mm) im Behandlungsprozess und in Folge deren Eintrag in die Umwelt reduziert werden kann (s. S 35, Teil B der Artikelverordnung). Belege dazu werden nicht genannt. Vom BMU wird selbst konstatiert, dass Einträge von Mikrokunststoffen < 1 mm über die Bioabfallverwertung in den Boden weitgehend unbekannt sind.
- Nach Auffassung der BGK sollte zur weitergehenden Begrenzung von Kunststoffeinträgen in die Umwelt der Fokus vielmehr auf eine Begrenzung der tatsächlich zulässigen Einträge gerichtet werden. Dies betrifft insbesondere folienartige Kunststoffe > 1mm, die nach § 4 Absatz 4 in den Endprodukten mit einem Anteil von 0,1 Gew.-% i.d.TM enthalten sein dürfen. Dieser Wert sollte u.E. nicht nur folienartige Kunststoffe, sondern alle Kunststoffe einschließen. Dies wäre eine Verschärfung des Grenzwertes und würde der Vorgabe des 5-Punkte-Plans der Bundesregierung für weniger Plastik und mehr Recycling entsprechen, in dem es heißt: *"Wir werden die rechtlichen Anforderungen zur Begrenzung von Kunststoffrestgehalten zum Beispiel in Komposten verschärfen."*

§ 2a Absatz 3

Empfehlung

Die in § 2a Absatz 3 Satz 4 vorgesehenen Untersuchungen nach der Fremdstoffentfrachtung sollten auf Substrate aus entpackten gewerblichen Lebensmittelabfällen beschränkt werden. Für diese Substrate sollten Untersuchungen nicht nur nach Maßgabe von Sichtkontrollen erfolgen. Sie sollten verbindlich sein und in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründung

- Untersuchungen von Bioabfällen aus der Entpackung verpackter gewerblicher Lebensmittelabfälle sollten darauf ausgerichtet sein, die Eignung und Funktionsfähigkeit der jeweiligen Aufbereitung (Entpackung und Abtrennung der Verpackungen) kontinuierlich zu belegen. Die regelmäßigen Untersuchungen der zur Behandlung bereitgestellten Bioabfälle können sich an den Untersuchungspflichten nach § 4 Absatz 5 orientieren (alle 2.000 t eine Untersuchung).
- Im Rahmen der RAL-Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252/1) wird dieses Procedere bereits praktiziert. Über die Funktionsfähigkeit kann sich die zuständige Behörde vergewissern, indem sie vom Aufbereiter/Bioabfallbehandler die Vorlage der Ergebnisse der Untersuchungen verlangen kann. Auf regelmäßige Mitteilungspflichten der Ergebnisse kann zur Entlastung zuständiger Behörden in diesem Fall verzichtet werden.

§ 2a Absatz 4

Empfehlung

Mit Ausnahme von Bioabfällen aus der Entpackung verpackter gewerblicher Lebensmittel sollten Untersuchungen nach der Fremdstoffentfrachtung entfallen. Damit entfällt auch die Mitteilungspflicht an zuständige Behörden sowie deren Verpflichtung, bei Überschreitungen des Kontrollwertes nach der Aufbereitung Maßnahmen anzuordnen, wie dies in § 2a Absatz 4 vorgesehen ist. Aus Sicht der BGK erscheint es mit Blick auf die Verarbeitung fremdstoffhaltiger Bioabfälle zielführender, wenn der Bioabfallbehandler im Rahmen der Eigenüberwachung ein betriebliches Fremdstoffmanagement definiert und etabliert, das die gesamte Verarbeitungskette der Bioabfälle umfasst.

Begründung

- Der Unterschied zwischen verpackten gewerblichen Lebensmittelabfällen und anderen Bioabfällen ist der, dass die Anlieferung verpackter gewerblicher Lebensmittelabfälle an Behandlungsanlagen grundsätzlich zulässig ist. Bei anderen Bioabfällen wie etwa Biotonneninhalten ist dies nicht der Fall. Enthaltene Verpackungen und andere Fremdstoffe sind grundsätzlich unzulässig. Unterschiedliche Regelungen sind bei der Aufbereitung zur biologischen Behandlung daher gerechtfertigt.
- Untersuchungen nach der Fremdstoffentfrachtung müssten bei vielen Behandlungsanlagen aus dem laufenden Stoffstrom erfolgen. Dies setzt eine gefahrlose Probenahmemöglichkeit voraus, was sich bei Förderaggregaten häufig nicht realisieren lässt. Bei flüssigen Abfällen, die in Rohrleitungen gefördert werden, ist das über Abzweiger einfacher zu realisieren.
- Die Untersuchungspflicht greift nur dann, wenn der Bioabfallbehandler nach Sichtkontrolle und eigenem Ermessen zur Auffassung kommt, dass der Kontrollwert nach einer Fremdstoffentfrachtung weiter überschritten ist. Diese Entscheidung kann mehr oder weniger willkürlich getroffen sein.

- Die Mitteilungspflicht von Überschreitungen an zuständige Behörden findet sich in der Bioabfallverordnung zwar bereits an anderen Stellen. So hat der Bioabfallbehandler der zuständigen Behörde Grenzwertüberschreitungen in Endprodukten bei Hygieneprüfungen oder bei Schwermetalluntersuchungen zu übermitteln (§ 3 Absatz 7 Satz 5 bzw. § 4 Absatz 9 Satz 4). Hierbei handelt es sich explizit aber um Überschreitungen von Schadstoffgrenzwerten.

Im Fall des Kontrollwertes nach § 2a handelt es sich dagegen weder um ‚Schadstoffe‘ noch um ‚Grenzwerte‘. Eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei Überschreitung des Kontrollwertes erscheint daher unangebracht. Eine solche Mitteilungspflicht besteht in der Bioabfallverordnung nicht einmal im Fall der Überschreitung der Fremdstoffgrenzwerte nach § 4 Absatz 4, bei der das Material nicht mehr verkehrsfähig wäre.

- Auch mit Blick auf die vorgesehenen Pflichten der zuständigen Behörde ist zu hinterfragen, ob Anordnungen und Eingriffe in den Betriebsablauf, die auf einen ‚Kontrollwert‘ beruhen, der kein Grenzwert ist und bei dessen Überschreitung der Betriebsablauf auch nicht unterbrochen werden muss, überhaupt in einem Maße justiziabel wären, wie dies bei Grenzwerten für die Endprodukte der Fall ist.
- An welchen Stellen der Verarbeitungskette Fremdstoffe am effizientesten abgetrennt werden können, weiß der Bioabfallbehandler am Besten. Im Sinne eines guten Qualitätsmanagements bestimmt er Regelungen und Steuerungsmechanismen, die mit Blick auf die Einsatzstoffe und Anlagentechnik geeignet sind, Gehalte an Fremdstoffen in den Endprodukten soweit wie möglich zu reduzieren. In den RAL-Gütesicherungen der BGK ist ein solches Fremdstoffmanagement im Rahmen der Eigenüberwachung vorgegeben.

§ 2a Absatz 6

Hinweis

Bei den Untersuchungen handelt es sich um Eigenuntersuchungen des Aufbereiters, Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers. Die Probenahmen und Untersuchungen müssen jeweils situativ und zeitnah erfolgen. Dass hierzu jeweils externe Stellen zu beauftragen sind, ist weder praktikabel noch sinnvoll. Sicherzustellen ist lediglich, dass die Probenahme, Probenaufbereitung und Untersuchung gemäß den vorgegebenen Methodenvorschriften durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert werden.

Anders verhält sich dies bei externen Untersuchungen nach § 2a Absatz 5, die von der zuständigen Behörde angeordnet werden können. In diesem Fall werden die Probenahmen und Untersuchungen von in Absatz 6 genannten Stellen durchgeführt.

§ 2b (neu)

Anforderungen an die Sortenreinheit getrennt erfasster Bioabfälle

Den § 2b gibt es in der Novelle bislang noch nicht. Mit § 2b (neu) wird die Einführung eines Systems der Inputkontrolle mit konkreten Maßnahmen bei der Überschreitung bestimmter Schwellenwerte für den Gehalt an Fremdstoffen in angelieferten Bioabfällen vorgeschlagen. In der Grafik (s. Anhang) sind die Kästchen des ‚Systems Inputkontrolle‘ rot umrandet.

Empfehlung (System Inputkontrolle)

Bei der Anlieferung von Bioabfällen an Bioabfallbehandlungsanlagen sollen bezüglich der Sortenreinheit der Bioabfälle vom Bioabfallbehandler obligatorische Sichtprüfungen auf Fremdstoffe durchgeführt werden. Dies deckt sich insoweit mit § 2a Absatz 3 Satz 1.

Zum Zweck der ‚Kalibrierung‘ der Sichtprüfungen sowie zur Ermittlung belastbarer quantitativer Ergebnisse der Gehalte an Fremdstoffen sollen die Sichtprüfungen stichprobenweise mit Chargenanalysen nach Anlage 3 Nr. 1.3.3.2 untersetzt werden.

Ergeben sich bei der Sichtprüfung Anhaltspunkte, dass der Schwellenwert für Gesamtfremdstoffe in Höhe von 1 % i.d.FM überschritten ist, soll nach Entscheidung des Bioabfallbehandlers eine Mitteilung an den Anlieferer respektive Erzeuger/Besitzer/Entsorgungsträger erfolgen.

Ergeben sich bei der Sichtprüfung Anhaltspunkte, dass der Schwellenwert für Gesamtfremdstoffe in Höhe von 3 % i.d.FM überschritten ist, ist von einer „hohen Fremdstoffbelastung“ auszugehen. In diesem Fall werden für Erzeuger/Besitzer/Entsorgungsträger sowie Bioabfallbehandler Rechte und Pflichten vorgeschlagen, die in der Verordnung konkret bestimmt sein sollen:

- a) Recht des Bioabfallbehandlers auf Rückweisung der Anlieferung
- b) Weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung/Kontrolle der Sammlung insbesondere in Gebieten mit geringer Sortierdisziplin der Bioabfallerzeuger. Bei wiederholten Fehlbefüllungen sollen Sammelbehälter stehen gelassen (Vermeidung von Fremdstoffeinträgen ins System) und eine kostenpflichtige Entsorgung über den Restabfall (ggf. auch temporärer Entzug der Sammelbehälter/Biotonne) vorgesehen werden.

Begründung

- Der von der Novelle vorgesehene Kontrollwert vor der ersten biologischen Behandlung setzt zu spät an. Maßnahmen zur Reduktion von Fremdstoffeinträgen müssen an der Quelle erfolgen, d.h. bei der getrennten Sammlung der Bioabfälle und nicht erst dann, wenn die Fremdstoffe bereits im System sind.
- Nach § 11 KrWG kann der Ordnungsgeber bestimmen, „*welche Anforderungen an die getrennte Sammlung von Bioabfällen zu stellen sind*“. Über das hier vorgeschlagene System der Inputkontrolle sollen Erzeuger, Besitzer sowie Entsorgungsträger im Hinblick auf die Vermeidung von Fremdstoffeinträgen stärker in die Pflicht genommen werden.
- Der Schwellenwert von 1 % Fremdstoffen reflektiert die Empfehlung des Abfalltechnikausschusses der LAGA, wonach „*alle an der getrennten Sammlung von Bioabfällen Beteiligten darauf hinwirken sollen, dass die Biotonneninhalte weniger als 1 % Fremdstoffe i.d.FM aufweisen*“. Mit der Rückmeldung sollen Maßnahmen gemäß § 3c Absatz 2 ausgelöst werden. Ob eine Rückmeldung erfolgt, kann dem Bioabfallbehandler überlassen bleiben. § 3c muss bei einer Rückmeldung der Überschreitung von Schwellenwerten aber einen höheren Grad der Verpflichtung dahingehend aufweisen, dass sich die in § 1 Absatz 2 Genannten tatsächlich ins Benehmen setzen um gemeinsam darauf hinzuwirken, dass bei der getrennten Sammlung der Eintrag von Fremdstoffen wirksam reduziert wird.
- Stichprobenweise Chargenuntersuchungen sind darauf ausgerichtet, die Ergebnisse obligatorischen Sichtprüfungen soweit möglich zu vereinheitlichen. Des Weiteren kann das Ergebnis einer Sichtprüfung in strittigen Fällen durch eine Chargenuntersuchung verifiziert werden.
- Der Schwellenwert von 3 % Fremdstoffen charakterisiert hohe Fremdstoffgehalte. Bei einem Fremdstoffgehalt von 3 % müssen im Behandlungsprozess 99 % der Fremdstoffe abgetrennt werden, um einen Kompost zu erzeugen, der weitgehend frei von Fremdstoffen ist. Aus Bioabfällen mit Fremdstoffanteilen von mehr als 3 % können solche Komposte nach Auffassung der BGK kaum noch hergestellt werden. Bei Fremdstoffgehalten von mehr als 3 % sollen daher Maßnahmen zur Reduktion von Fremdstoffeinträgen vorgesehen werden, die in der Verordnung konkret genannt werden und verbindlicher sind, als die in § 3c enthaltenen Appelle.
- Das Recht (nicht die Pflicht) der Rückweisung von Anlieferungen mit hohen Fremdstoffgehalten ist erforderlich, um Rückweisungen auch dann rechtssicher vornehmen zu können, wenn dies in bestehenden Verträgen nicht vorgesehen ist. Nach Erhebungen der BGK sind rund 80 % der Verträge zur Bioabfallbehandlung so gefasst, dass Biotonneninhalte unabhängig von den Fremdstoffgehalten angenommen werden müssen. Vermutlich wird das Recht auf Rückweisung gar nicht so häufig genutzt. Es wird sich aber auf Vertragsgestaltungen auswirken (z.B. in Form von Schwellenwerten für Fremdstoffgehalte und/oder

Preisvorteile für sortenreine Bioabfälle). Es ist uns bewusst, dass ein Recht auf Rückweisung juristische Fragen aufwirft, die nicht einfach zu beantworten sind. Es sollten aber alle Anstrengungen unternommen werden, zu einer rechtssicheren Regelung zu kommen.

- Im Bereich der getrennten Sammlung insbesondere der häuslichen Bioabfälle (Biotonne) muss der Fokus darauf gerichtet werden, Anfallstellen und Erfassungsgebiete mit geringer Sortierdisziplin der Abfallerzeuger zu identifizieren. Es ist bekannt, dass das Gros der Verunreinigungen in Bioabfällen über vergleichsweise wenige Anfallstellen eingetragen werden. Werden solche Anfallstellen oder Gebiete erkannt, sollen Entsorgungsträger zu Kontrollen der Sortenreinheit der Bioabfälle sowie zu geeigneten Folgemaßnahmen angehalten werden. Der Grundsatz sollte auch bei gewerblichen Bioabfällen Anwendung finden, die nicht einem Entsorgungsträger überlassen werden.
- Bei hohen Gehalten an Kunststoffen im Eingangsmaterial (> 1 % Kunststoffe) wird eine Reduktion von insbesondere großflächigen folienartigen Kunststoffen vor der ersten biologischen Behandlung befürwortet (Kappung von Spitzen, s. unsere Ausführungen zu § 2a Absatz 2). Auf die diesbezüglichen Vorgaben der Düngemittelverordnung wird verwiesen: *„Bei der Sammlung und vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess der organischen Abfälle ist eine Reduzierung der Fremdbestandteile nach Nummer 8.3.9, insbesondere von Kunststoff, anzustreben“* (Anlage 2 Nr. 7.4.4 DüMV).

§ 4 Absatz 4

Grenzwerte für Fremdstoffe

Mit der Novelle der BioAbfV werden die Grenzwerte für Fremdbestandteile der Düngemittelverordnung übernommen.

Hinweise

- Redaktionell: Die Formulierung des § 4 Absatz 4 Satz 1 *„Der Anteil an Fremdstoffen mit einem Siebdurchgang von 1 mm...“* sollte überprüft werden. Die hier gemeinten Fremdstoffpartikel gehen schließlich nicht durch das Sieb „durch“, sondern verbleiben auf ihm. Alternative Formulierung: *„Der Anteil an Fremdstoffen, der auf einem Sieb mit einem Siebdurchgang von 1 mm verbleibt, ...“*.
- Die in § 4 Absatz 4 Satz 1 genannten Grenzwerte für Fremdstoffe beziehen sich auf Glas, Metalle und Kunststoffe. Die Bezugnahme auf ausschließlich diese Arten von Fremdstoffen findet sich auch in § 2a Absatz 2 der Novelle im Hinblick auf den Kontrollwert. In den Methodenvorschriften zur Untersuchung von Fremdstoffgehalten, auf die in Anhang 3 Nr. 1.3.3 verwiesen wird, werden aber auch andere Fremdstoffe wie z.B. Textilien, Keramik, Leder und bestimmte Hygieneartikel berücksichtigt, die nicht Glas, Metallen oder Kunststoffen zuzuordnen sind. Auch im Fall von Verbundstoffen mit lediglich Anteilen an Glas, Metallen oder Kunststoffen stellt sich die Frage, ob bei der Bewertung ausschließlich diese Anteile zu berücksichtigen sind. Es sollte klargestellt werden, dass für die Bewertung der Grenz- und Kontrollwerte die nach den Methodenvorschriften gewonnenen Ergebnisse heranzuziehen sind.

§ 6 Absatz 1a

Aufbringungen zum Zweck des Garten- und Landschaftsbaus

Die mit § 6 Absatz 1a vorgenommene Berücksichtigung der spezifischen Zweckbestimmungen sowie der Aufwandmengen von Bioabfallerzeugnissen nach guter fachlicher Praxis im Garten- und Landschaftsbau werden ausdrücklich begrüßt.

Empfehlung

In § 6 Absatz 1a Satz sollten die Worte „*oder Gemische*“ gestrichen werden. Die entsprechende Textpassage lautet: „... *innerhalb von 12 Jahren nicht mehr als 80 Tonnen Trockenmasse Bioabfälle ~~oder Gemische~~ je Hektar aufgebracht werden.*“

Alternativ

Nach Satz 2 sollte folgender Satz eingefügt werden: „Im Fall von Gemischen aus behandelten Bioabfällen und Bodenmaterialien nach Anhang 1 Nr. 2 gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die dort genannten Aufbringungsmengen auf den Bioabfall beziehen.“

Begründung

- Für Zwecke des Garten- und Landschaftsbaus werden häufig Oberbodenmaterialien verwendet, die aus nährstoffarmem Unterboden und Kompost hergestellt werden. Zu Versorgung mit Nährstoffen und organischer Substanz werden dem Unterboden je nach Bodenart dabei beispielsweise 20 % Kompost zugemischt. Wenn sich die in § 6 Absatz 1a Sätze 1 und 2 genannten Aufbringungsmengen auf den Kompost beziehen, können solche Bodenmischungen, die als Mutterbodenersatz dienen, weiterhin hergestellt und eingesetzt werden. Werden die Aufbringungsmengen dagegen auf das gesamte Gemisch bezogen, wie dies nach der Formulierung des § 6 Absatz 1a der Fall ist, wird der Einsatz hergestellter Oberbodenmaterialien mit Kompost verbaut. Die mögliche Schichtstärke des hergestellten Oberbodens (Gemisches) wäre mit ca. 2 cm (Beispiel: Dichte 1, Trockenmasse 70 %: 1,71 cm) viel zu gering, um als durchwurzelbare Bodenschicht zu funktionieren. Dieser Anwendungszweck ist in der Praxis des Garten- und Landschaftsbaus aber von Bedeutung.
- Da sich das Schutzziel der Bioabfallverordnung auf die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen bezieht, sollten sich die Aufwandmengen von Gemischen insbesondere von hergestellten Oberbodenmaterialien auf den im Gemisch enthaltenen Bioabfall beziehen und nicht auf das Gemisch. Das Gemisch unterliegt den Vorgaben des § 12 Absatz 1 BBodSchV. Dort heißt es: „*Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 8 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen erfüllen, auf- und eingebracht werden.*“
- Typischerweise werden Bodenmischungen auf devastierten, vegetationsfeindlichen Fläche angewandt, wie sie z. B. nach Bauarbeiten, bei denen die obere Bodenschicht abgetragen wurde, zurück bleiben. Die Bodenmischung ist somit als Boden zu betrachten. Zu dessen Bewertung kann auch § 9 Absatz 2 Satz 4 BioAbfV herangezogen werden.

§ 12 Ausnahmen für Kleinflächen

Thema Garten- und Landschaftsbau

Zum Sachverhalt

Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bioabfallverordnung auf jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen unterliegen künftig auch Akteure im Garten- und Landschaftsbau den Pflichten der Verordnung.

Bei der Pflege von Garten- und Parkanlagen müssten deren „Bewirtschafter“ etwa die erste Aufbringung von Bioabfallerezeugnissen der zuständigen Behörde mitteilen und, wenn keine Befreiung vom Lieferscheinverfahren vorliegt, eine Bodenuntersuchung durchführen, deren Ergebnis der zuständigen Behörde ebenfalls mitzuteilen ist (§ 9 BioAbfV). Nach § 11 BioAbfV würden sie ferner den abfallrechtlichen Dokumentations-, Nachweispflichten, Vorlage- und

Aufbewahrungsfristen unterliegen. Beides würde die Akzeptanz und Anwendung von Bioabfallerzeugnissen im Garten- und Landschaftsbau erheblich beeinträchtigen.

Empfehlung

Es wird empfohlen, § 9 (Bodenuntersuchungen) sowie § 11 (Nachweispflichten) wie bislang nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden zu beziehen. Die Ausnahmen für Kleinflächen nach § 12 der geltenden Bioabfallverordnung können danach unverändert bleiben.

Begründung

- Ziel der Novelle ist die *„weitere Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die Umwelt bei der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen“* (Referentenentwurf, Abschnitt A „Problem und Ziel“).

Diesem Schutzziel wird für alle Böden - d.h. auch denen des Garten- und Landschaftsbaus - mit den Anforderungen der Novelle an die Fremdstoffentfrachtung (§ 2a), die Fremdstoffminimierung (§ 3c Absatz 2) sowie den verschärften Grenzwerten für zulässige Fremdstoffgehalte (§ 4 Absatz 4) Rechnung getragen.

- Die Dokumentationen entsprechend der in § 9 (Bodenuntersuchungen) sowie § 11 (Nachweispflichten) enthaltenden Vorgaben leisten für die Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in Böden keinen weiteren Beitrag. Eine Anwendung dieser Pflichten kann daher wie bislang auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden beschränkt bleiben.
- Der Ansatz des BMU, den Garten- und Landschaftsbau über eine Ergänzung des § 12 ‚Ausnahmen für Kleinflächen‘ von verschiedenen Vorschriften freizustellen, kann das Problem nicht lösen. Die in § 12 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen für Flächen bis 1 Hektar beziehen sich nicht auf die Vorhabenfläche, auf die z.B. Kompost tatsächlich ausgebracht wird. Die Ausnahme gilt nur, wenn der ‚Bewirtschafter‘ dieser Fläche insgesamt nicht mehr als 1 Hektar bewirtschaftet. Ein Beispiel: Fast jede Kommune hat Grünflächen- und Parkanlagen über 1 Hektar, die sie „bewirtschaftet“. Eine Blumen- oder Staudenfläche von 500 m² würde daher nicht mehr unter die Kleinmengenregelung fallen, obwohl die Fläche, auf der die Maßnahme tatsächlich stattfindet, weniger als 1 ha. beträgt. Eine solche ‚Ausnahmeregelung‘ ist für den Garten- und Landschaftsbau nicht hilfreich.

Anhänge der Verordnung

Anhang 1

Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle

Anhang 1 Nr. 1a Tabellenzeile 20 03 01

Empfehlung

Wir empfehlen, Anhang 1 Nr. 1a Tabellenzeile 20 03 01 (getrennt gesammelte Bioabfälle) Spalte 3 Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu ändern: *„Die Zugabe von biologisch abbaubaren Kunststoffbeuteln für die getrennte Bioabfallerfassung ist zulässig, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vor Ort die für die dortigen Behandlungs- und Verwertungseinrichtungen geeigneten biologisch abbaubaren Kunststoffbeutel festgelegt hat und diese nach DIN EN 13432 ...“*.

Anhang 1 Nr. 1a Tabellenzeile 20 03 01 (getrennt gesammelte Bioabfälle) Spalte 3 Absatz 4 ist entsprechend zu ergänzen.

Begründung

- Gemäß dem Titel des Anhangs 1 BioAbfV sind dort ausschließlich Stoffe gelistet, die für die Bioabfallverwertung „geeignet“ sind. Eine „Zulassung“, wie dies in Anhang 1 Nr. 1a Tabellenzeile 20 03 01 (getrennt gesammelte Bioabfälle) Spalte 3 formuliert ist, ist damit nicht verbunden.
- Wie in Teil B der Artikelverordnung auf Seite 50 dargelegt, „*obliegt es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor Ort, die für die dortigen Behandlungs- und Verwertungseinrichtungen geeigneten getrennt gesammelten Bioabfälle verbindlich festzulegen. Dies gilt auch für die Zulassung bioabbaubarer Kunststoffbeutel oder beschichteter Papier-Sammeltüten zur Bioabfallsammlung über die Biotonne.*“ Durch die von uns vorgeschlagene Änderung in Spalte 3 Absatz 3 wird dies klargestellt und das mögliche Missverständnis vermieden, dass bestimmte in Anhang 1 genannte Materialien per se auch „zugelassen“ sind. Es sollte daher durchgängig von „geeignet“, und von „zulässig“ nur dann gesprochen werden, wenn die Voraussetzungen dazu auch genannt sind.

Empfehlung (Aufbringung auf Grünlandflächen)

Wir empfehlen, in Anhang 1 Nr. 1a Tabellenzeile 20 03 01 (getrennt gesammelte Bioabfälle) in Spalte 3 folgenden Satz einzufügen: *„Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.“*

Begründung

- Aufgrund § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 1 BioAbfV dürfen Komposte aus oder mit Biotonneninhalten auf Grünlandflächen sowie mehrschnittigen Feldfutterflächen nicht aufgebracht werden. Zur Begründung wird angeführt, dass Fremdstoffe bei der Beweidung der Flächen oder bei der Futternutzung ggf. zu Verletzungen von Nutztieren führen könnten (s. BR DS 883/97). Die BGK ist der Auffassung, dass diese Einschränkung vor dem Hintergrund der Verschärfung der Fremdstoffgrenzwerte in § 4 Absatz 4 im Zuge der kleinen Novelle überprüft werden muss.
- Mit der in § 4 vorgesehenen Verschärfung der Grenzwerte für Fremdstoffgehalte werden auch Risiken reduziert, mit denen der Ausschluss von Biogutkomposten und Gärprodukten auf Grünland- und mehrschnittigen Feldfutterflächen bisher begründet wurde. Aus Sicht der BGK ist ein genereller Ausschluss der Anwendung dieser Dünger auf Grünland- und mehrschnittigen Feldfutterflächen, wie er im Moment besteht, nicht mehr geboten.
- Nach der EU-Düngemittelverordnung VO (EU) 1009/2019 können organische Dünger wie Kompost und Gärprodukte mit CE-Kennzeichnung nach guter fachlicher Praxis der Düngung auf Grünland- und Feldfutterflächen ohne weitere Einschränkung aufgebracht werden. Die Grenzwerte der VO (EU) 1009/2019 bezüglich zulässiger Gehalte an Fremdstoffen sind sogar höher als die in der Novelle der Bioabfallverordnung vorgesehenen Grenzwerte. Hier sollte zumindest eine Gleichbehandlung gewährleistet werden.
- Der bestehende § 7 Absatz 1 wird bei Umsetzung unserer Empfehlung nicht verändert. Eine Veränderung ergibt sich lediglich in Anhang 1 Nr. 1a Tabellenzeile 20 03 01 Spalte 3, die aufgrund von Änderungen der Novelle ohnehin geändert wird.

Anhang 3 Nr. 1.3.3.2

Bestimmung des Anteiles an Fremdstoffen, Chargenanalyse

Hinweis

In Anlage 3 Nr. 1.3.3.2 wird auf die Untersuchung von Fremdstoffen > 10 mm abgestellt. Die Untersuchungsvorschrift der Chargenanalyse bezieht sich aber auf Fremdstoffe > 20 mm. Dies deshalb, weil sich bei der Entwicklung und Anwendung der Methode gezeigt hat, dass die Einbeziehung von Fremdstoffen < 20 mm unverhältnismäßig aufwändig ist und auf das Ergebnis der Untersuchung keinen nennenswerten Einfluss hat. Wir empfehlen daher, die Vorgabe der Verordnung an die Methodenvorschrift anzupassen.

Anhang 3 Nr. 3

Qualitätssicherung und -kontrolle

Hinweis

Nach Anhang 3 Nr. 3 Satz 2 werden Untersuchungsstellen zu einer regelmäßigen erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen verpflichtet. Für Prozessprüfungen nach Anhang 2 Nr. 2 sowie Chargenanalysen nach Anhang 3 Nr. 1.3.3.2 sind Ringversuche bisher weder durchgeführt noch angeboten worden. In absehbarer Zeit wird dies auch nicht erwartet. Es wird daher empfohlen, in einer Fußnote darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme von Untersuchungsstellen an Ringversuchen für die vorgenannten Untersuchungen entfällt. Zu einem späteren Zeitpunkt kann diese Ausnahme dann überprüft werden.

Begründung der Verordnung

Teil B des Referentenentwurfes der Artikelverordnung

Kunststoffe und biologisch abbaubare Kunststoffe allgemein

Wir begrüßen, dass in Anhang 1 der Novelle sowie in der Begründung der Verordnung Konkretisierungen enthalten sind, die verdeutlichen, dass

- das grundsätzliche Verwertungsverbot von Kunststoffen zusammen mit Bioabfällen unabhängig davon gilt, ob es sich um konventionelle Kunststoffe oder um solche Kunststoffe handelt, die biologisch abbaubar sind (mit Ausnahme bestimmter Sammelbeutel)
- Produkte aus bioabbaubaren Kunststoffen, wie Tragetaschen und andere Verpackungen, Essgeschirr und -besteck, Trinkbecher und -flaschen oder Kaffeekapseln, keine zulässigen Bioabfallstoffe für die getrennte Sammlung sind, auch dann nicht, wenn sie nach den einschlägigen DIN EN Normen zertifiziert und als „kompostierbar“ bezeichnet sind
- die Zuführung getrennt erfasster Abdeckfolien und Mulchfolien aus biologisch abbaubaren Kunststoffen zur Bioabfallbehandlung unzulässig ist (zulässig ist nur der Verbleib auf dem Boden)
- alle Kunststoffe inkl. der biobasierten und der biologisch abbaubaren Kunststoffe für die bodenbezogene Verwertung Fremdstoffe darstellen und
- eine abfallwirtschaftliche Verwertung bzw. Recycling i. S. d. KrWG bei einer bodenbezogenen Verwertung bioabbaubarer Kunststoffmaterialien nicht gegeben ist.

Empfehlung

Es wird empfohlen, in Teil B des Referentenentwurfes (Begründung) die Textpassage, beginnend auf Seite 48 unten, zu streichen: *„Damit kann der ökologische Vorteil der Sammelbeutel [hier: aus biologisch abbaubaren Kunststoffen], eine saubere und hygienische Sammlung der Bioabfälle sowohl im heimischen Bioabfalleimer als auch in der Biotonne zu ermöglichen, weiterhin genutzt werden. Durch ihre Reißfestigkeit und Dichtigkeit können insbesondere feuchte und nasse Bioabfälle, wie sie in der Küche anfallen, ohne Probleme entsorgt werden. Sammelbeutel aus Papier eignen sich nur bedingt für solche Bioabfälle. Zwar werden für die Sammlung von feuchten Bioabfällen Papiertüten mit einer besseren Reißfestigkeit und Dichtigkeit angeboten, jedoch wird dies in der Regel durch eine Beschichtung mit Wachs oder mit bioabbaubarem Kunststoff erreicht. Schließlich hat sich in mehreren Großversuchen in ländlichen und städtischen Bereichen (Bad Dürkheim, Berlin, Kassel und München) bei der Einführung biologisch abbaubarer Kunststoff-Sammelbeutel zusammen mit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit durch die örtliche Abfallberatung gezeigt, dass sowohl die Menge der gesammelten Bioabfälle gesteigert als auch die Anzahl der Fehlwürfe in die Biotonne deutlich reduziert werden konnte.“*

Begründung

- Gemäß Anhang 1 BioAbfV können sowohl Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen als auch Sammelhilfen aus Papier geeignete Hilfsmittel sein. Eine Wertung zugunsten der einen oder anderen Art von Sammelhilfen, wie es in der o.g. Textpassage erfolgt, sollte Angelegenheit der Hersteller und jeweiligen Befürworter bleiben. Vor dem Hintergrund der in diesem Punkt oft auch strittigen Diskussionen sollte sich der Verordnungsgeber dazu nicht weiter einlassen.
- Eine saubere und hygienische Sammlung zu „ermöglichen“ ist sicherlich nicht das Privileg der einen oder anderen Sammelhilfe. Insbesondere die Anspielung auf die „Hygiene“ könnte so interpretiert werden, dass eine „hygienische Sammlung“ nur mit Hilfe bioabbaubarer Sammelbeutel zu erwarten ist. Die BGK hält dies für fragwürdig und rät dringend, in der Begründung der Verordnung solche strittigen Aussagen zu vermeiden.

Getrennte Erfassung und Aufbereitung von Bioabfällen

Anlage zur Stellungnahme der BGK vom 05.02.2021 zum Referentenentwurf der Novelle der Bioabfallverordnung vom 29.12.2020

Erzeuger, Besitzer, öRE

Anlieferung in die Behandlungsanlage

Gewerbliche Bioabfälle
(u.a. Lebensmittel-/Speiseabfälle)

Biogut, Grüngut
und andere öRE überlassene Bioabfälle

Sichtkontrolle auf Fremdstoffe
ggf. mit Bilddokumentation

- Mitteilung
- Maßnahmen nach § 3c

Schwellenwert 1
1 % Fremdstoffe (FST) > 20 mm i.d.FM

- Mitteilung
- Maßnahmen nach § 3c

- Recht auf Rückweisung
- Weitere Maßnahmen zur Verbesserung/
Kontrolle der Sammlung verpflichtend

Schwellenwert 2
3 % Fremdstoffe (FST) > 20 mm i.d.FM

- Recht auf Rückweisung
- Weitere Maßnahmen zur Verbesserung/
Kontrolle der Sammlung verpflichtend (öRE)

Aufbereitung zur biologischen Behandlung

Verpackte gewerbliche Lebensmittelabfälle: Entpackung und Abtrennung der Verpackungen

Untersuchung (regelmäßige Untersuchungen, Fremdüberwachung)

Dokumentation des Aufbereiters (Eigenüberwachung)
- Untersuchungsergebnis(se) sowie ggf. Maßnahmen zur Einhaltung des Kontrollwertes für flüssige Bioabfälle. Vorlage der Ergebnisse auf Verlangen der zust. Behörde
Zuständige Behörde
- Behörde kann bei wiederholter Überschreitung des Kontrollwertes Maßnahmen anordnen (s. § 2a Absatz 5)

Substrat aus entpackten gewerblichen Lebensmittelabfällen

Bioabfälle (inkl. Biogut, Grüngut)

Sichtkontrolle auf Kunststoffe

Kontrollwerte:
Flüssige Bioabfälle (inkl. entpackte Lebensmittel) 1 % Kunststoffe (KST) > 2 mm i.d. Trockenmasse
Feste Bioabfälle (insbesondere Biotonneninhalte) 1 % Kunststoffe (KST) > 20 mm i.d. Frischmasse

Fremdstoffentfrachtung

(vor der ersten biologischen Behandlung, wenn Kontrollwert überschritten)
Entfrachtung in möglichst großstückigem Zustand

Biologische Behandlung

Weitergehende Fremdstoffentfrachtung

Entfrachtung an Stellen, die nach Maßgabe des Bioabfallbehandlers aufgrund der jeweiligen materialspezifischen Eigenschaften der Bioabfälle für eine effiziente Abscheidung von Fremdstoffen besonders geeignet sind.

Untersuchung der Endprodukte

Grenzwerte nach § 4 Absatz 4 BioAbfV:
Fremdstoffe (Glas, Metalle, plastisch nicht verformbare Kunststoffe) 0,4 % Fremdstoffe > 1 mm i.d. Trockenmasse
Fremdstoffe (sonstige Kunststoffe insbes. folienartige Kunststoffe) 0,1 % folienartige Kunststoffe > 1 mm i.d. Trockenmasse

Legende:

↓ Materialfluss

↓ Maßnahme

↓ Kontrollpunkt

↓ Prozessschritt/Material

↓ System Inputkontrolle